



Datenschutzhinweise für An- und Abmeldungen zur Hundesteuer gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Nordwalde und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise diese genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den gesetzlichen Grundlagen.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf diesen Hinweisen die geschlechtsspezifische Differenzierung nicht durchgehend berücksichtigt. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?	Verantwortliche Stellen ist: Gemeinde Nordwalde Die Bürgermeisterin Bahnhofstraße 2 48356 Nordwalde Sie erreichen Ihren Datenschutzbeauftragten unter: KAAW Herr Mario Könning datenschutz@kaaw.de Tel.: 02861 309 409
2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?	Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Hundean- und -abmeldung von Ihnen erhalten.
3. Art der Daten	Die erhobenen Daten ergeben sich aus Ihrem Antragsformular, der telefonischen Korrespondenz oder ggf. einem Anschreiben, das Sie uns zur Verfügung gestellt haben.
4. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten? Zweck der Verarbeitung und auf welcher Rechtsgrundlage.	Die Gemeinde Nordwalde erhebt aufgrund der gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (abgekürzt: GO NRW) sowie §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 lit. b des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (abgekürzt: KAG NRW) erlassenen Hundesteuersatzung der Gemeinde Nordwalde (abgekürzt: HStS) eine Hundesteuer, die das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Nordwalde zum Steuergegenstand (§ 1 Abs. 1 HStS) und den Hundehalter zum Steuerpflichtigen erklärt (§ 1 Abs. 2 HStS). Hundehalter in der Gemeinde Nordwalde sind gem. § 8 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nordwalde verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 HStS muss die Anmeldung



innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 HStS innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

Hundehalter haben den Hund gem. § 8 Abs. 2 HStS innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Nordwalde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind zudem bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

Sowohl Hundehalter, die entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmelden, als auch Hundehalter, die entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmelden, agieren ordnungswidrig gem. § 10 Nr.2 und 3 der HStS.

Der Fachbereich Finanzen der Gemeinde Nordwalde erhebt als Finanzbehörde personenbezogene Daten über die Hundehalter im Gemeindegebiet, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes (vgl. § 12 Abs 1 Nr. 3a KAG i.V.m. § 88 AO), um den Besteuerungsgrundsatz (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V.m. § 85 AO) einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Steuern zu gewährleisten. Insbesondere hat der Fachbereich Finanzen der Gemeinde Nordwalde hierdurch sicherzustellen, dass Steuern nicht verkürzt, zu Unrecht erhoben oder Steuererstattungen und Steuervergütungen nicht zu Unrecht gewährt oder versagt werden. Mithilfe der An- und Abmeldeformulare wird die Abgabe von Erklärungen seitens der Hundehalter gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V.m. § 89 Abs. 1 AO angeregt. Für die Erhebung ist der Fachbereich Finanzen der Gemeinde Nordwalde beauftragt Formulare entgegen zu nehmen und Daten mündlich zur Niederschrift aufzunehmen. Die erhobenen Daten werden nicht gespeichert, sondern für das Besteuerungsverfahren verarbeitet.

Als Beteiligte im Besteuerungsverfahren sind Hundehalter zur Mitwirkung bei der Ermittlung



	<p>des Sachverhalts verpflichtet, wozu insbesondere gehört, die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihnen bekannten Beweismittel anzugeben (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V.m. § 90 Abs. 1 AO).</p> <p>Der Fachbereich Finanzen ist zudem befugt gem. § 8 Abs. 4 HStS bzw. § 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V.m. § 93 AO andere Personen als die Beteiligten zur Auskunft anzuhalten, wenn die Sachverhaltsaufklärung nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht.</p>
5. Wer bekommt meine Daten?	<p>Offenbart oder verwertet ein Amtsträger Daten, die ihm in einem Verwaltungsverfahren bekannt geworden sind, so verletzt er gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 a) AO grundsätzlich das Steuergeheimnis und macht sich gemäß § 355 StGB strafbar. „Offenbaren“ ist dabei jede Mitteilung an einen anderen. Ausnahmen:</p> <p>a) Die Weitergabe von Daten an die zuständige Ordnungsbehörde zur Durchführung des Landeshundegesetzes (abgekürzt: LHundG NRW) ist gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO zulässig, wenn sie durch Landesgesetz ausdrücklich vorgesehen ist. § 8 Abs. 4 LHundG NRW sieht insofern die Weitergabe der für den Vollzug des Gesetzes erforderlichen Namen und Anschriften der Hundehalter an die zuständige Ordnungsbehörde vor. Die Weitergabe ausschließlich dieser Daten ist daher gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO zulässig.</p> <p>b) Die Weitergabe von Daten an andere, insbesondere die Polizei wird ausschließlich durch ein zwingendes öffentliches Interesse gem. § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO gerechtfertigt. Ist hierfür die Auskunft des Fachbereichs Finanzen letztlich notwendig, dürfte damit auch ein zwingendes öffentliches Interesse an der „Offenbarung“ anzunehmen sein.</p>
6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?	<p>Die Speicherung der durch Hundean-/ -abmeldungen erhobenen Daten ist für die Dauer der Steuerpflicht erforderlich. Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Steuerhoheit werden die erhobenen Daten darüber hinaus aufgrund der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V.m. § 147 Abs. 3 S. 1 AO sechs Jahre</p>



	gespeichert.
7. Werden Daten in ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?	Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums - EWR) findet derzeit nicht statt.
8. Welche Datenschutzrechte habe ich?	<p>Jede betroffene Person hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.</p> <p>Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke, die keinen Ausnahmetatbestand nach 5. darstellen, ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Abs. 3 DSGVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.</p> <p>Sie haben das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.</p>
9. Zuständige Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon: 0211/38424-0 Fax: 0211/38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de